

Stadtgemeinde
WEITRA

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die SITZUNG des

GEMEINDERATES

am Dienstag, den 14.05.2013

Beginn: 20,00 Uhr

Ende: 20,35 Uhr

im Rathaussaal Weitra

Die Einladung erfolgte am:

08.05.2013

durch Kurrende-Einzelladung

ANWESEND WAREN:

1. Bürgermeister Raimund Fuchs
2. Vizebürgermeisterin Petra Zimmermann-Moser

die Mitglieder des Gemeinderates:

- | | |
|----------------------------------|---------------------------------|
| 1. gf. GR-StR Johann Fritz | 2. gf. GR-StR Ing. Walter Fuchs |
| 3. gf. GR-StR Erwin Hackl | 4. gf. GR-StR Alfred Huber |
| 5. GR Helmut Haubner | 6. GR Gerhard Kugler |
| 7. GR Patrick Layr | 8. GR Mag. Christina Lechner |
| 9. GR Ing. Gernot Meyer | 10. GR Dietmar Millner |
| 11. GR Marianne Opperl | 12. GR Ing. Rainer Opperl |
| 13. GR Dr. Hubert Prinz | 14. GR Maria Prinz |
| 15. GR Waltraud Schwingenschlögl | 16. GR Bernhard Teubl |
| 17. GR Ing. Walter Wolfgang | 18. |
| 19. | |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- | | |
|--|------------------|
| 1. StADir. Friedrich Winkler
zur Protokollführung | 2. keine Zuhörer |
|--|------------------|

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|----------------------|-------------------------|
| 1. GR Martin Hobiger | 2. GR Ernest Zederbauer |
| 3. | 4. |
| 5. | 6. |

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|----|----|
| 1. | 2. |
| 3. | 4. |

Vorsitzender: Bürgermeister Raimund Fuchs
Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

T A G E S O R D N U N G

- Pkt.: 1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung 07.03.2013 – Bgm.
2. Gebarungsprüfung; Bericht des Kontrollausschusses vom 20.02.2013 – Bgm.
3. Löschungserklärung; Dienstbarkeit des Gehens, Fahrens und Viehtriebs Grundstück Nr. 2728/1 KG Spital – Bgm.
4. Dietmar Strondl; Kaufantrag für Gst.Nr. 2602/20, KG Reinprechts – Bgm.
5. Straßenmeisterei Weitra; Kaufantrag Gst.Nr. 1182, KG Weitra (Lagerplatzerweiterung) – Bgm.
6. Promenade; Verpachtung Garten, Weg Brühlzeile - Bgm.
7. Bauhof; Ankauf gebrauchter LKW von Fa. Rinnhofer, formeller Beschluss – StR Ing. Fuchs
8. Volksschule Weitra; Immobilien Leasing, Konditionsänderungen – Bgm.
9. Öffentliches Gut KG Spital; Widmung, Entwidmung GZ 8119-3 – Bgm.
10. Öffentliches Gut KG Weitra; Widmung GZ 80020 – Bgm.
11. FF Spital; Kauf- und Tauschvertrag römisch-katholische Pfarrpfünde Spital/Stadtgemeinde Weitra, Nachtrag - StR Hackl
12. Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister begrüßt, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 07.03.2013 – Bgm.

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll ist genehmigt.

2. Gebarungsprüfung; Bericht des Kontrollausschusses vom 20.02.2013 – Bgm.

Sachlage: Am 20.02.2013 fand eine angesagte Gebarungsprüfung des Kontrollausschusses statt. Gemäß der NÖ Gemeindeordnung ist darüber im Gemeinderat zu berichten.

Der Kontrollausschuss kommt zu folgender Feststellung: Bei der heutigen Sitzung des Kontrollausschusses wurde der RA für das Haushaltsjahr 2012 stichprobenartig überprüft. Bei einigen Haushaltskonten wurde detailliert hinsichtlich Einnahmen und Ausgaben hinterfragt. Es wurde vom Kassenverwalter ausführlich Auskunft gegeben. Festgehalten wird, dass gegenüber dem Voranschlag nur geringfügige Abweichungen bestehen.

Keine Abstimmung.

3. Löschungserklärung; Dienstbarkeit des Gehens, Fahrens und Viehtriebs Grundstück Nr. 2728/1 KG Spital – Bgm.

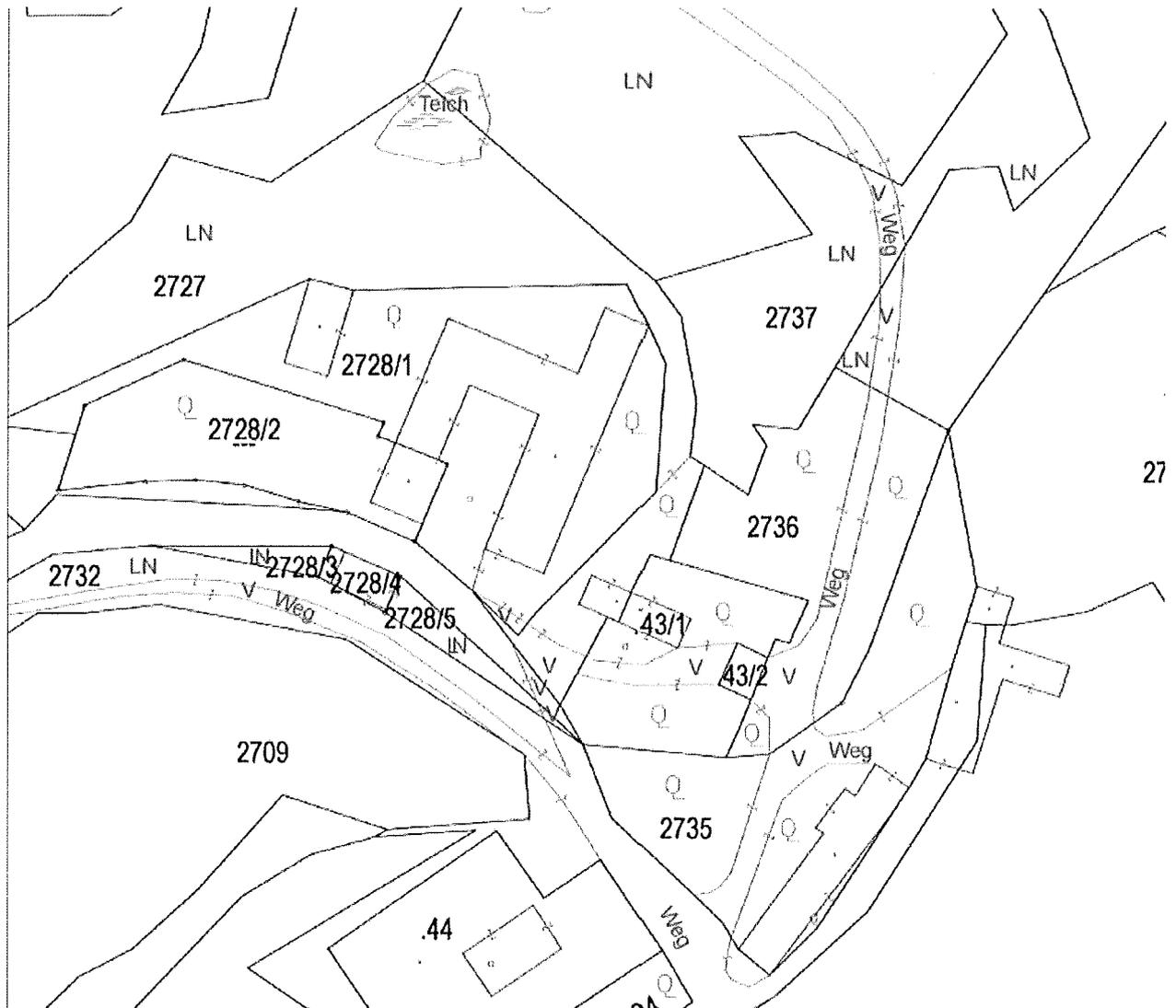
Sachlage: Auf der dem Kurt Fuchs, geb. am 1.8.1949 allein gehörigen Liegenschaft KG Spital, EZ.260 ist in C-LNr.1a die DIENSTBARKEIT des Gehens, Fahrens und Viehtriebes gemäß Absatz Zweitens des Dienstbarkeitsvertrages vom 21.6.1978 hinsichtlich Grundstück 2728/1 für die Stadtgemeinde Weitra einverleibt. Da die vorstehend genannte Dienstbarkeit das Grundstück 2728/1 offensichtlich nicht betrifft, wird nach diesbezüglicher Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Weitra um Unterfertigung der beiliegenden Löschungserklärung und

Anerkennungserklärung durch die zeichnungsberechtigten Funktionäre der Stadtgemeinde Weitra ersucht.

Stellungnahme: Der Bürgermeister informiert über die Sachlage und klärt auf, dass diese Sachlage im Zuge eines Bauverfahrens nach Vermessung am Grundstück 2728/1 zum Vorschein gekommen ist. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Untenstehende Löschungserklärung möge unterfertigt werden:

Auf der dem Kurt Fuchs, geb. am 1.8.1949 allein gehörigen Liegenschaft: Katastralgemeinde 07337 Spital, EZ.260: mit dem Grundstück 2728/1 Baufl. (Gebäude) Baufl. (Nebenfl.) Gärten Sonst (Straßen) ist in C-LNr. 1 a die DIENSTBARKEIT des Gehens, Fahrens und Viehtriebes gemäß Absatz Zweitens des Dienstbarkeitsvertrages vom 21.6.1978 hinsichtlich Grundstücks 2728/1 für die Stadtgemeinde Weitra einverleibt. Da die vorstehend genannte Dienstbarkeit gegenstandslos ist, erteilt die Stadtgemeinde Weitra durch ihre Vertretung ihre ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung der Löschung der eingangs dieser Urkunde näher bezeichneten Dienstbarkeit des Gehens, Fahrens und Viehtriebes gemäß Absatz Zweitens des Dienstbarkeitsvertrages vom 21.6.1978 hinsichtlich Grundstück 2728/1 auf der Liegenschaft Katastralgemeinde Spital, EZ.260 im Grundbuche, und zwar ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten.



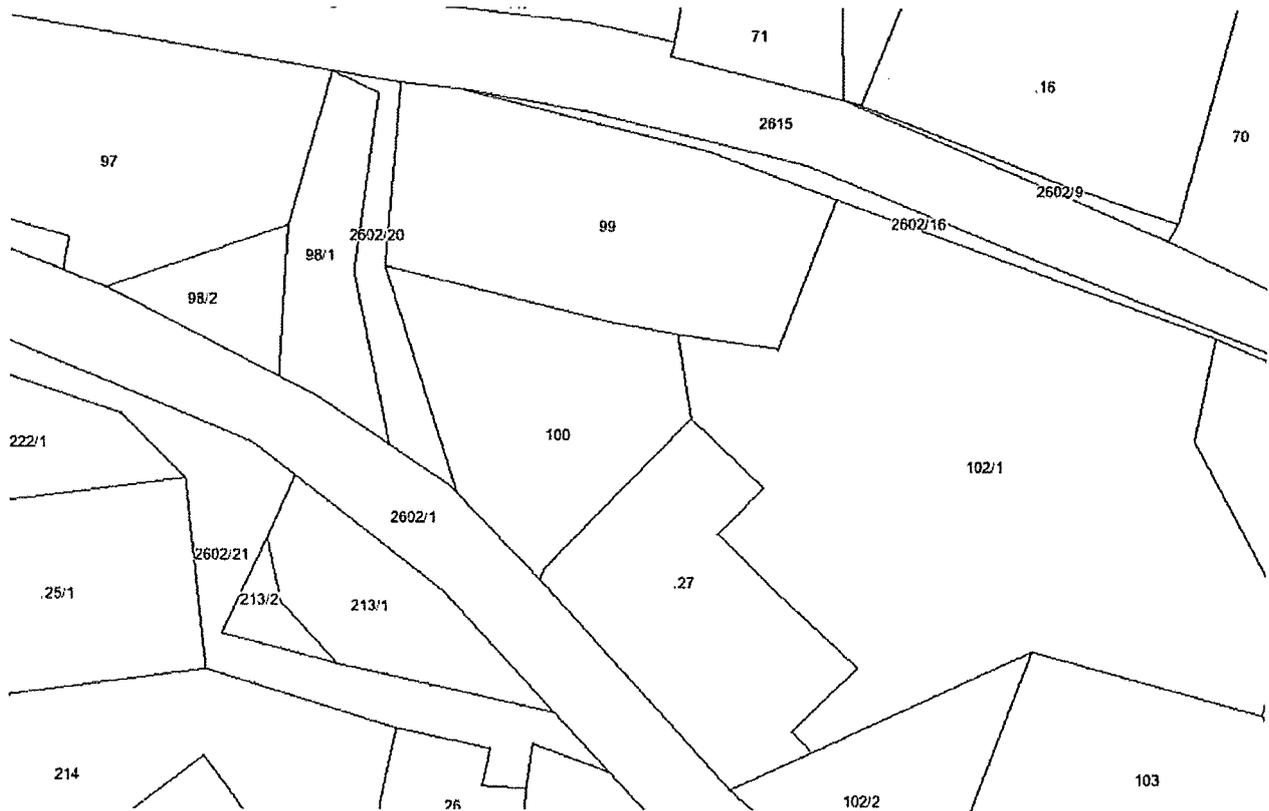
Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Dietmar Strondl; Kaufantrag für Gst.Nr. 2602/20, KG Reinprechts – Bgm.

Sachlage: Folgender Kaufantrag ist beim Stadtamt Weitra eingegangen:

„Hiermit stelle ich Dietmar Strondl, geb. 05.10.1972, wohnhaft in 3970 Reinprechts 23 den Antrag auf Ankauf für folgendes Grundstück: GST-Nr.: 2602/20 Fläche: 137 m² KG: 07330 Reinprechts; Lage siehe beiliegenden Plan:



Diese Parzelle war vormals ein Steig, welcher jedoch seit Jahrzehnten nicht mehr benutzt wird. Da diese Fläche an mein Grundstück angrenzt, und ich durch einen weiteren Zukauf mein Anwesen neu vermessen lassen muss, könnte man bei dieser Gelegenheit auch hier eine Flächenbereinigung vornehmen. Ich bitte Sie meinen Antrag wohlwollend zu behandeln und dem Ankauf zuzustimmen.“

Stellungnahmen: Der Bürgermeister berichtet von der Anfrage und von der Absprache mit dem OV der KG Reinprechts. Des Weiteren erbrachte eine Nachschau, dass diese ehemalige Weganlage im aktuellen Flächenwidmungsplan nicht mehr berücksichtigt wurde. Keine weiteren Stellungnahmen.



Antrag an den GR: Grundsatzbeschluss: Die ehemalige Weganlage Parzelle Nr. 2602/20 KG Reinprechts 07330 kann veräußert werden. Als Preis wird eine Summe von 1,00 € pro m² genannt. 137m² x 1,00 € ergibt 137,00 €. Die Kosten der Eigentumsübertragung sowie alle weiteren aus der Transaktion resultierenden Kosten sind vom Antragsteller zu tragen. Dem Gemeinderat ist ein Vertragsdokument zur Genehmigung des Verkaufs vorzulegen.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Straßenmeisterei Weitra; Kaufantrag Gst.Nr. 1182, KG Weitra (Lagerplatzerweiterung) – Bgm.

Sachlage: Die beiden Teilungspläne GZ 80020 und GZ 80020-1 betreffend die Erweiterung des Lagerplatzes der Straßenmeisterei Weitra wurden fertiggestellt und beim zuständigen Vermessungsamt Gmünd zwecks Planbescheinigung eingereicht. Mit Plan GZ 80020 wird die Grenze des Lagerplatzes zum Öffentlichen Gut der Stadtgemeinde, wie bei der Grenzverhandlung vereinbart, entlang der bestehenden Einfriedung festgelegt und korrigiert. Die grundbücherliche Durchführung dieses

Planes erfolgt gemäß § 15 LiegTeilG. Durch diese Grundteilung ergibt sich, dass das Grundstück Nr. 1182 in Zukunft nicht mehr von der Dienstbarkeit der EVN Gasleitung betroffen ist. Der Teilungsplan GZ 80020-1 bildet die Grundlage für den Grundzukauf im Ausmaß von 730 m². In der Beilage wird ein Kaufvertrag mit dem Ersuchen um Unterfertigung durch die Organe der Stadtgemeinde und Retournierung an die Abteilung Straßenbetrieb übermittelt. Weiters wird um die Übermittlung einer Kopie vom Gemeinderatsbeschluss über den Grundverkauf und Bekanntgabe der Bankverbindung der Stadtgemeinde zwecks Überweisung des Kaufpreises ersucht.

Stellungnahmen: Der Bürgermeister informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Folgender Kaufvertrag möge unterfertigt werden:

KAUFVERTRAG

Abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Weitra, 3970 Weitra, Rathausplatz 1, als VERKÄUFERIN einerseits und dem Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung), per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße, Abteilung Straßenbetrieb, 3109 St. Polten, Landhausplatz 1, als KÄUFER andererseits wie folgt

ERSTENS- Grundbuchstand und Teilungsplan: Die Stadtgemeinde Weitra ist grundbücherliche Alleineigentümerin des Grundstückes Nummer 1181/1 EZ 1258 KG 07348 Weitra. Dieses Grundstück wird gemäß Teilungsplan des Amtes der NÖ Landesregierung vom 5. Dezember 2012 GZ 80020-1 (Anlage 1) geteilt in das Trennstück Nummer 1 (730 m²) und die Restfläche (10.957 m²) des Grundstückes Nr. 1181/1. Der genannte Teilungsplan bildet einen wesentlichen Bestandteil des Vertrages und ist als Vertragsbeilage angeschlossen.

ZWEITENS- Kaufklausel und Kaufpreis: Die Verkäuferin Stadtgemeinde Weitra verkauft und übergibt an den Käufer Land Niederösterreich und dieses kauft und übernimmt von ersterer das Trennstück 1 des Grundstückes Nummer 1181/1 EZ 1258 KG 07348 Weitra gemäß Teilungsplan des Amtes der NÖ Landesregierung vom 5. Dezember 2012 GZ

80020-1, in der Folge kurz Kaufgegenstand genannt, in sein Alleineigentum samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör und mit allen Rechten und Befugnissen mit denen die Verkäuferin dasselbe bisher selbst besessen und benützt hat beziehungsweise zu besitzen und zu benützen berechtigt war, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von 6.570,00 Euro (in Worten sechstausendfünfhundertsiebzig Euro).

DRITTENS- Kaufpreiszahlung: Der Kaufpreis von 6.570,00 Euro wurde bereits zur Gänze vom Käufer entrichtet, worüber die Vertragsparteien hiermit gleichzeitig quittieren.

VIERTENS- Gewährleistung: Für ein besonderes Erträgnis und eine besondere Beschaffenheit des kaufgegenständlichen Grundstückes wird von der Verkäuferin keine Gewähr übernommen, wohl aber dafür, dass dieses Grundstück vollkommen satz-, lasten- und bestandsfrei in den Besitz und Genuss des Käufers übergeht. Weiters garantiert die Verkäuferin, dass der Kaufgegenstand frei von jeder Haftung für rückständige Steuern, Abgaben und öffentlich- rechtliche Beträge an den Käufer übergeben wird. Der Verkäuferin sind auf dem Grundstück keine Kontaminierungen und Ablagerungen von Abfällen und Altlasten aller Art bekannt.

FÜNFTENS- Stichtage: Die Übergabe und Übernahme des kaufgegenständlichen Grundstückes hat an dem der Rechtswirksamkeit dieses Vertrages folgenden Monatsersten zu erfolgen. Dieser Tag gilt auch als Stichtag für die Verrechnung von Nutzungen und Lasten und es gehen vom gleichen Tage angefangen Gefahr und Zufall auf den Käufer über.

SECHSTENS- Bedingungen: Dieser Kaufvertrag ist aufschiebend bedingt abgeschlossen und wird erst dann rechtswirksam, wenn die erforderlichen öffentlich- rechtlichen Bewilligungen erteilt werden.

SIEBENTENS- Abgaben, Steuern: Die mit der Errichtung dieses Kaufvertrages verbundenen Kosten und Abgaben gehen, unbeschadet der hierfür auch der Verkäuferin nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu Lasten des Käufers. Die Grunderwerbsteuer und Grundbuchseintragungs- und

-eingabegebühr trägt das Land Niederösterreich. Die Kosten der Errichtung des Teilungsplanes werden vom Land Niederösterreich getragen. Der Verkäuferin sind insbesondere die Bestimmungen des KStG und der §§ 30 ff EStG bekannt und trägt sie ersatzlos die allfällige Immobilienertragssteuer und verpflichtet sich alle diesbezüglichen Schritte unverzüglich zu veranlassen. Die Kosten einer rechtsfreundlichen Vertretung trägt jede Vertragspartei selbst.

ACHTENS- Ausfertigungen: Dieser Kaufvertrag wird in einer Urschrift erstellt, die der Käufer erhält und wird der Verkäuferin eine Kopie zur Verfügung gestellt.

NEUNTENS- Aufsandungserklärung: Die Stadtgemeinde Weitra erklärt sohin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde, ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, auch über alleinigen Antrag des Landes Niederösterreich, in der Katastralgemeinde 07348 Weitra gemäß dem Teilungsplan des Amtes der NÖ Landesregierung vom 5. Dezember 2012, GZ 80020-1 von dem Grundstück Nummer 1181/1 das Trennstück Nummer 1 abgeschrieben und der EZ 835 unter Einbeziehung in das Grundstück Nummer 1182 KG 07348 Weitra (Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung B, öffentliches Gut) 1/1) zugeschrieben werden kann.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Promenade; Verpachtung Garten, Weg Brühlzeile - Bgm.

GR Maria Prinz erklärt sich für befangen und verlässt die Sitzung um 20.11 Uhr.

Sachlage: Das Grundstück 297/1 (Gartengrundstück Promenade am Weg Richtung Brühlzeile) ist derzeit nicht verpachtet. Für ein Teilstück gibt es einen Interessenten: Herrn Patrik Kreidl aus der Bergzeile 40, 3970 Weitra. Er hat das benachbarte Grundstück gepachtet und möchte dessen Fläche um ca. 200m² erweitern.

IV.

Die Verpachtung erfolgt auf unbestimmte Zeit und beginnt am 1. Juni 2013

Das Pachtjahr läuft vom 1. Jänner bis 31. Dezember.

V.

Dem Pächter kommt im Falle eines durch Elementarereignisse, welcher Art auch immer, verursachten Misswachses keinerlei Pachtnachlass zu.

VI.

Der Pächter verpflichtet sich, den Garten in Ordnung zu halten. Bei Nichteinhaltung dieser Forderung wird vom Verpächter die sofortige Kündigung des Pachtverhältnisses ausgesprochen. Die Auflösung des Pachtvertrages und die Aufforderung zur Rückgabe der Pachtgrundstücke ist dem Pächter schriftlich mitzuteilen.

VII.

Eine Weiterverpachtung (Afterverpachtung) ist dem Pächter nicht gestattet.

VIII.

Die mit dem Abschluss des Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Pächter.

IX.

Beide Teile verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen allfälliger Verletzung über die Hälfte der Werte anzufechten.

X.

Mündliche zusätzliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Die Vertragspartner vereinbaren jedoch noch folgendes:

Der verpachtete Grund darf nur für Gartenzwecke verwendet werden. Der günstige Pachtzins von derzeit 5,00 € wird mit dem derzeitigen Zustand der Fläche begründet. Diese Fläche muss erst urbar gemacht werden. Wenn der Pächter eine Einfriedung errichten will ist diese auf Kosten des Pächters zu erstellen. Bei der Einfriedung ist mindestens ein Abstand von 1,50 m vom bestehenden Weg einzuhalten. Infolge des Nichteinhaltens des geforderten Abstandes ist diese Einfriedung auf Kosten des Errichters zu entfernen.

XI.

Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

XII.

Der Pachtvertrag wird in zwei Gleichschriften angefertigt, von denen einer der Verpächter und eine der Pächter erhält.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Maria Prinz kommt wieder zurück. (20.12 Uhr)

7. Bauhof; Ankauf gebrauchter LKW von Fa. Rinnhofer, formeller Beschluss – StR Ing. Fuchs

Sachlage: Der LKW Steyr der im Bauhof eingesetzt wird ist bereits 23 Jahre alt. Entsprechend steigen die Reparatur und Erhaltungskosten. Derzeitig besitzt dieses Fahrzeug noch die Prüfplakette. Am Freitag den 19. April konnte auf Empfehlung ein Gebrauchtfahrzeug das den Anforderungen des Bauhofs voll entspricht, besichtigt werden. Nachdem der Händler (Fa. Rinnhofer in Langenwang, Steiermark) weitere mögliche Käufer, die sich für das Fahrzeug interessieren nicht lang vertrösten kann und will, wurde der Gemeinderat ersucht eine Meinungsäußerung zum Ankauf mittels Umlaufbeschluss bis 26.04.2013 zu machen. Dieser Umlaufbeschluss wurde bis 26.04.2013 von 19 (der 21) MandatarInnen mit JA zum Ankauf unterfertigt.

Fahrzeugdaten: Kipper 19.480 MAN-TGS , 18 to., Bj.: 2008, Radstand: 3.900cm, 4x4 Hydrodrive, 3 Seiten Kipper, Pritarder, HA Luftfeder, km 180.000. Es wurde vereinbart, dass beim Fahrzeug vor dem Verkauf ein vollständiges Service durchgeführt wird, Motoröl gewechselt und das Fahrzeug in Österreich anmeldefertig (Zulassung) gemacht wird. Die Bordwände am Kipper werden durch den Verkäufer abgenommen, geschliffen und neu lackiert. Kaufpreis € 58.000,00 Netto.

Stellungnahmen: StR Ing. Fuchs berichtet von der Fahrzeugbesichtigung und den Hintergründen zum Ankauf. Er betont, dass nach 2 vorherigen Besichtigungen (diese Fahrzeuge entsprachen nicht den Vorstellungen) das nun besichtigte Gerät voll

entspricht und ca. 50% von einem neuen LKW kostet. Bgm. Fuchs betont, dass er für die Beratung von Ing. Peter Weissenböck dankbar ist. GR Maria Prinz fragt nach der weiteren Verwendung des bestehenden Fahrzeuges Steyr. StR Ing. Fuchs antwortet, dass man das Gerät eventuell nach Afrika verkaufen will. GR Mag. Lechner erläutert, dass Sie derzeitig einen LKW für ein Projekt in Afrika suchen. Der Kaufpreis (zwischen 5.000 – 6.000 €) für den Steyr wird genannt. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Der Kaufvertrag zum Ankauf des gebrauchten Bauhof LKW Kipper 19.480 MAN-TGS, 18 to., Bj.: 2008, Radstand: 3.900cm, 4x4 Hydrodrive, 3 Seiten Kipper, Pritarder, HA Luftfeder, km 180.000 mit einem Kaufpreis von 58.000,00 € netto, möge nach dem Umlaufbeschluss formell genehmigt werden.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Volksschule Weitra; Immobilien Leasing, Konditionsänderungen – Bgm.

Sachlage: Bereits im Vorjahr wurden die angestrebten Konditionsänderungen der Erste Group Immorent AG, welche den Leasing Vertrag zur Finanzierung der Sanierung der Volksschule Weitra betreffen, von einem externen Berater geprüft. Gemäß dieser Prüfung sind diese Anpassungen vertragskonform.

Stellungnahmen: Der Bgm berichtet von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Folgende Vertragsänderung möge unterfertigt werden:

Punkt IV. Mietanpassung; Die Mietanpassung erfolgt rückwirkend ab 01.01.2013 auf die verbleibende Kündigungsverzichtsduer (das ist der 30.11.2021) auf Basis des 6-Monats-EURIBOR zuzüglich 1,79%-Punkte p.a. hj. dek. klm. Basiswert für die Anpassung zu oa Stichtag ist der dem Anpassungsstichtag vorvorangehende Monatswert. Die Bestimmung

hinsichtlich der Zinsbasis (6-Monats-EURIBOR) und die Regelungen hinsichtlich der Anpassungsmodalitäten, so auch der Zehntelrundung, bleiben unverändert aufrecht. Dieses Anbot kann von Ihnen oder dem Vermieter konkludent beispielsweise durch Vorschreibung der wie oben angepasster Miete angenommen werden. Sämtliche durch gegenständliches Schreiben nicht ausdrücklich abgeänderten Vertragspunkte des im Betreff angeführten Vertragswerkes bleiben unverändert aufrecht, werden jedoch inhaltlich sinngemäß an dieses Schreiben angepasst.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Öffentliches Gut KG Spital; Widmung, Entwidmung GZ 8119-3 – Bgm.

Sachlage: Im Zuge der Anpassungen der Grundstücke rund um das FF-Haus in der Katastralgemeinde Spital gab es im Zuge des Grundankaufes der Stadtgemeinde Weitra, den der Gemeinderat bereits beschlossen hat, auch Änderungen beim öffentlichen Gut. Diese Änderungen des öffentlichen Gutes sind mit einem Gemeinderatsbeschluss und darauffolgend einer Kundmachung zu legitimieren.

Stellungnahmen: Der Bürgermeister informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

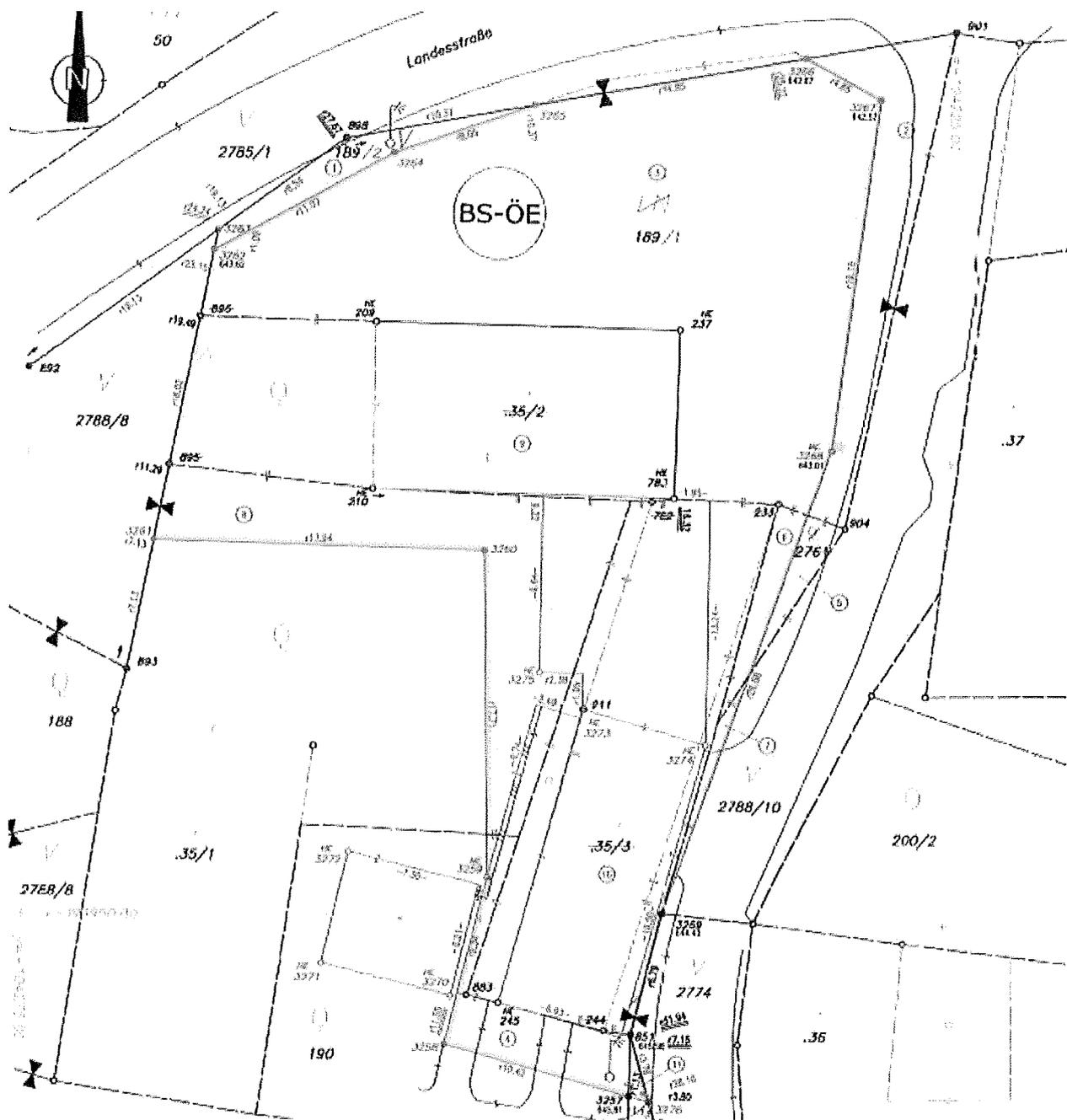
Antrag an den GR: Folgende Kundmachung möge beschlossen werden:

Aufgrund des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz wird kundgemacht:

1.) Das in beiliegender Vermessungsurkunde der Ingenieur-Konsulenten für Vermessungswesen ZT DI Weissenböck - Moraweck, unter GZ 8119 - 3, in der KG Spital angeführte Trennstück 7 wird dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an den in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen. Der Rest Teil des im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücks 2788/10, verbleibt im öffentlichen Gut bei gleichgebliebener Widmung.

2.) Die in beiliegender Vermessungsurkunde der Ingenieur-Konsulenten für Vermessungswesen ZT DI Weissenböck - Moraweck, unter GZ 8119 - 3, in der KG Spital angeführte Trennstücke 1, 2 und 5 werden ins öffentliche Gut übernommen.

3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung nach § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.



Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Öffentliches Gut KG Weitra; Widmung GZ 80020 – Bgm.

Sachlage: Im Zuge der Anpassungen der Grundstücke rund um den Lagerplatz der Straßenmeisterei Weitra in der Katastralgemeinde Weitra gab es im Zuge des Grundankaufes des Landes Niederösterreich den der Gemeinderat bereits weiter oben behandelt hat auch Änderungen beim öffentlichen Gut. Diese Änderungen des öffentlichen Gutes sind mit einem Gemeinderatsbeschluss und darauffolgend einer Kundmachung zu legitimieren.

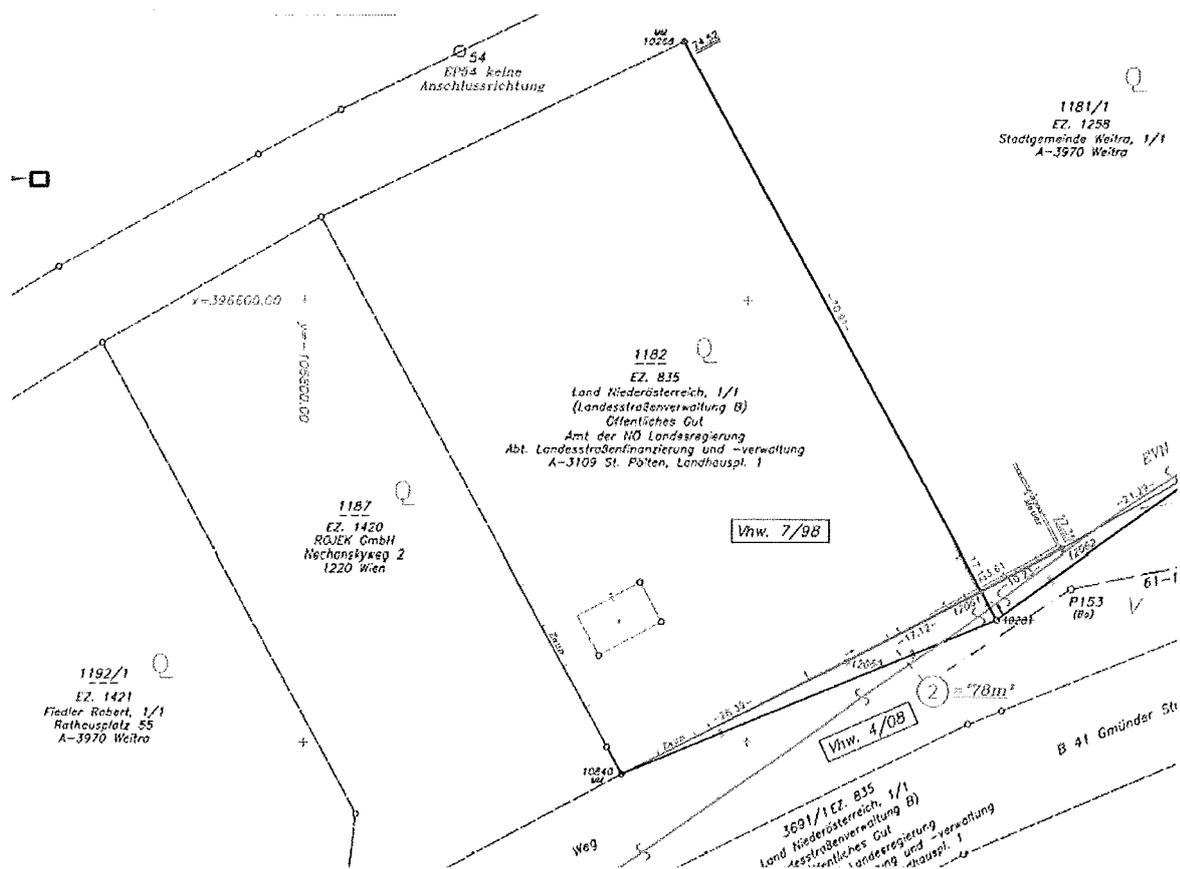
Stellungnahmen: Der Bürgermeister informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Folgende Kundmachung möge beschlossen werden:

Aufgrund des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz wird kundgemacht:

1.) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung Abteilung Hydrologie und Geoinformation, unter GZ 80020, in der KG Weitra angeführte Trennstücke 2 und 3 werden ins öffentliche Gut übernommen.

2.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung nach § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.



Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. FF Spital; Kauf- und Tauschvertrag römisch-katholische Pfarrpfürnde Spital/Stadtgemeinde Weitra, Nachtrag - StR Hackl

Sachlage: Im Zuge des Neubaus des FF-Depots in der Katastralgemeinde Spital wird ein Grundankauf im Bereich dieser Liegenschaft angestrebt. Nach umfangreichen Verhandlungen liegt ein Vertragsentwurf vor. Ein Vorausplan mit den neuen Eigentumsverhältnissen liegt den Unterlagen bei.

Stellungnahmen: Der Bgm. erklärt die Hintergründe zum Grundankauf aus dem Eigentum der katholischen Pfarrpfürnde Spital. Zum ursprünglich in der Sitzung vom 7. März 2013 beschlossenen Vertragsentwurf wurde auf Grund von Änderungen zwischen Vorausplan und endgültigen Plan ein Nachtrag nötig. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Eingefügter Nachtrag möge beschlossen werden:

N a c h t r a g

Dem gegenständlichen Vertrag wurde der Vorausplan der Vermessungskanzlei Dipl.-Ing. Weißenböck-Morawek in Gmünd vom 14. September 2012 GZ.8119 zugrundegelegt. Aufgrund geringfügiger Änderungen wurde der Teilungsplan unter der GZ.8119-3 und dem Plandatum 4. März 2013 beim Vermessungsamt eingereicht und mit Bescheid des Vermessungsamtes Gmünd vom 11. März 2013 genehmigt. Es wird deshalb die Abtretungsurkunde und der Kaufvertrag in den nachstehenden Punkten abgeändert wie folgt, wobei alle übrigen Bestimmungen des ursprünglichen Vertrages unverändert aufrecht bleiben:

ERSTENS: Dieser Urkunde liegt der Teilungsplan der Vermessungskanzlei Dipl.-Ing. Weißenböck-Morawek in Gmünd vom 4. März 2013 GZ.8119-3 zugrunde. Die Vertragsparteien haben den Teilungsplan eingesehen und bestätigen die Übereinstimmung der Plandarstellung mit den Verhältnissen in der Natur.

ZWEITENS: Die röm.-kath. Pfarrpfünde Spital ist Alleineigentümerin der Liegenschaft: Katastralgemeinde 07337 S p i t a l , EZ.15. Zum Gutsbestand dieser Liegenschaft gehören unter anderem die Grundstücke .35/1 Baufl. (Gebäude) Gärten Spital 17 im Ausmaß von 6 a 85 m², 189 Landw (Feld/Wiese) im Ausmaß von 5 a 56 m² und 190 Gärten im Ausmaß von 2 a 56 m: und 191/3 Baufl.(Gebäude) Landw(Feld/Wiese) im Ausmaß von 3 a 27 m²

SECHSTENS: Die röm.-kath. Pfarrpfünde Spital durch ihre Vertretung verkauft und übergibt hiemit an die Stadtgemeinde Weitra und diese kauft und übernimmt hiemit zur Gänze mit allen der Erstgenannten diesbezüglich zustehenden Rechten, die dieser allein gehörige Liegenschaft: Katastralgemeinde 07337 S p i t a l : EZ.15, hieraus die durch Unterteilung - laut dem im Absatz ERSTENS näher bezeichneten Teilungsplan - des im Absatz ZWEITENS näher bezeichneten Grundstückes 189 Landw(Feld/Wiese) neu entstehende Trennfläche (3) bezeichnet als Grundstück 189/1 Baufl. (Gebäude) Baufl. (Nebenfl.) Gärten im Ausmaß von 4 a 65 m², die durch Unterteilung des im Absatz

ZWEITENS näher bezeichneten Grundstückes 190 Gärten laut dem im Absatz ERSTENS näher bezeichneten Teilungsplan neu entstehende Trennfläche (4) im Ausmaß von 38 m² und die durch Unterteilung des im Absatz ZWEITENS näher bezeichneten Grundstückes **.35/1** Baufl.(Gebäude) Garten Spital 17 laut dem im Absatz ERSTENS näher bezeichneten Teilungsplan neu entstehende Trennfläche (8) im Ausmaß von 1 a 49 m², | sowie die durch Unterteilung des im Absatz ZWEITENS näher bezeichneten Grundstückes **191/3** Baufl.(Gebäude) Landw(Feld/Wiese) laut dem im Absatz ERSTENS näher bezeichneten Teilungsplan neu entstehende Trennfläche (11) im Ausmaß von 2 m², (wobei die vorgenannten Trennflächen (4) des Grundstückes 190 (8) des Grundstückes .35/1 und (11) des Grundstückes 191/3 mit dem vorgenannten, neu entstehenden Grundstück 189/1 Baufl. (Gebäude) Baufl. (Nebenfl.) Gärten zu vereinigen sind) ---- so wie alles liegt und steht, um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von ----- Euro 4.102,35 in Worten viertausendeinhundertzwei Euro fünfunddreißig Cent, welcher Kaufpreis bereits vor Vertragsunterfertigung an die verkaufende Partei überwiesen wurde, worüber diese unter einem quittiert.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Bericht des Bürgermeisters

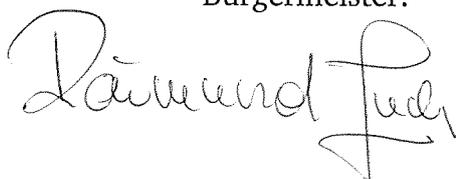
- Bgm. kündigt die nächste Gemeinderatsitzung, aufgrund der Vergabe der geplanten Bauarbeiten in der Schubertstraße, in relativ kurzer Zeit an.
- Bgm. informiert von der Planerstellung Projekt Musikschule.
- Bgm. berichtet von den Solarförderungen der Fam. Graf in der Langegasse und Fam. Bell-Herzog in der Franz Human-Gasse.
- 14.06. 2013, 13.30 Uhr: Eröffnung Regenüberlaufbecken, Abwasserverband Lainsitz - Mitte, Tag der offenen Tür in der Wasserversorgungsanlage Weitra

Der Bgm. bedankt sich für die angenehme konstruktive Zusammenarbeit.

GR OV Helmut Haubner wird zum 50. Geburtstag gratuliert. Er lädt zu einer kleinen Jause nach St. Wolfgang zum Brückenwirt ein. Darauf folgt Applaus.

Da nichts mehr vorgebracht wird, dankt der Bürgermeister und schließt die Sitzung.

Bürgermeister:



Protokollführer:



Gemeinderat:



Gemeinderat:



Gemeinderat:



Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am

genehmigt.